

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kroatisch Europäische Kulturgesellschaft“.
2. Er hat den Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
4. Der Name ist mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) versehen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck und Ziel des Vereins sind:
 - 1.1. Die Pflege kroatischer Kultur, Sprache und Wissenschaft.
 - 1.2. Die Pflege der deutsch-kroatischen Beziehungen und die Förderung der kroatischeuropäischen Verständigung, auch im Rahmen der EU-Erweiterung.
 - 1.3. Förderung des deutsch-kroatischen Kulturaustausches.
 - 1.4. Förderung der Völkerverständigung.
 - 1.5. Unterstützung bei der Pflege religiöser und volkstümlicher Traditionen und Aktivitäten.
 - 1.6. Unterstützung bedürftiger Studenten, Wissenschaftler, Werkstätiger und Künstler.
2. Der Vereinszweck wird durch verschiedene Aktivitäten erreicht, wie z.B.:
 - 2.1. Organisation von Begegnungen kroatischer Studenten, Akademiker, Werkstätiger und Kulturschaffender.
 - 2.2. Förderung des gegenseitigen Kennenlernens, Verständnisses und der Freundschaft zwischen den Völkern durch die Organisation und Teilnahme an gemeinsamen kulturellen, sportlichen oder vergleichbaren Veranstaltungen.
 - 2.3. Veröffentlichungen.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
 - 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigennützige Zwecke.
 - 3.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Kroatisch Europäische Kulturgesellschaft arbeitet mit gleichartigen Institutionen in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusammen, um die satzungsmäßigen Ziele zu erreichen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Kroatisch Europäischen Kulturgesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Einhaltung dieser Satzung verpflichtet.
2. Die Kroatisch Europäische Kulturgesellschaft hat sowohl Ehren- als auch fördernde Mitglieder.
 - 2.1. Der Vorstand erteilt bestimmten Personen die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten.
 - 2.2. Der Vorstand kann jene Personen zu fördernden Mitgliedern ernennen, die bereit sind, die Arbeit des Vereins materiell zu unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:

1.1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehren- und der fördernden Mitglieder, haben das Stimmrecht.

1.2. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehren- und der fördernden Mitglieder, haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

1.3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Pflichten der Mitglieder:

2.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

2.2. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehren- und der fördernden Mitglieder, hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die Mitgliedschaft endet:

3.1. durch Austritt,

3.2. durch Ausschluss,

3.3. durch Ableben.

4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

4.1. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

5. Der Ausschluss erfolgt:

5.1. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

5.2. Wegen groben und gewalttätigen Verhaltens.

5.3. Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat.

5.4. Aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, die die Vereinsdisziplin berühren.

6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung statthaft.

7.1. Diese Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

7.2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins an das Mitglied für Zeiten seiner Mitgliedschaft.

8. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres bis zum 31. März eintritt.

3. Bis zum 31. März des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

4. Der Beitrag für Rentner, Studenten und Schüler wird ermäßigt.

5. Der Vorstand kann bei einem begründeten Antrag des Mitglieds den Jahresbeitrag für das einzelne Jahr ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. der Vorstand,
 - 1.2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. der/dem Vorsitzenden,
 - 1.2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3. der/dem Beisitzer(in),
 - 1.4. der/dem Geschäftsführer(in),
 - 1.5. der/dem Schatzmeister(in).
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf die Wahl zusätzlicher Vorstandsmitglieder zulassen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
 - 5.1. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
 - 6.1. Zahlungsanweisungen über € 2500,00 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden, des Kassenwirts und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes.
 - 6.2. Kontoauflösungen und Kontoeröffnungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - 7.1. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - 7.2. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bzw. eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - 3.1. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag eines Anwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 1.1. Die Wahl des Vorstandes.
 - 1.2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren: Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse zu überprüfen und sich die Einnahmen und Ausgaben belegen zu lassen.
 - 1.3. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
 - 1.4. Die Entlastung des Vorstandes.
 - 1.5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Für die Wahl des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 5.1. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig.
 - 5.2. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
2. Über jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie die genaue schriftliche Formulierung des Vorschlags in der Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Inkrafttreten der Satzung

1. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
3. Diese Satzung tritt in Kraft nach Verabschiedung durch die Vollversammlung vom 30. November 2007 und Bestätigung der zuständigen Behörde.

Frankfurt am Main, den 05. Dezember 2007